

Tod des Pflegebedürftigen: Das passiert mit den Sozialleistungen!

Ein Pflegebedürftiger hat Pflegegeld beantragt. Vor der Bewilligung durch die Kasse verstirbt er aber. Was passiert nun mit aufgelaufenen Geldbetrag, wenn die Kasse das Pflegegeld genehmigt? Kann es an den Ehepartner ausbezahlt werden? Oder wird es vererbt? Beides ist möglich!

Für den Übergang von Sozialleistungen ist zu unterscheiden zwischen Dienst- bzw. Sachleistungen einerseits und Geldleistungen andererseits.

Nur Geldleistungen können übergehen

Für Dienst- und Sachleistungen gilt: Mit dem Tod des Pflegebedürftigen endet auch dessen Anspruch auf entsprechende Sozialleistungen (§ 59 S. 1 SGB I). Das versteht sich fast von selbst, denn es handelt sich um höchstpersönliche Leistungsansprüche, die nicht auf andere übergehen können. Auch die Sozialhilfe fällt in diese Kategorie. Ausnahme: Wenn die Sozialhilfeleistung wegen säumigen Verhaltens einer Behörde nicht ausbezahlt wird.

Ganz anders sieht das bei Geldleistungen aus. Diese können durchaus auf andere übergehen. So z.B. bei dem Eingangsbeispiel: Durch die späte Entscheidung der Kasse (nach dem Tod des Antragstellers) ist Pflegegeld aufgelaufen. Das ist eine Geldleistung, die auf andere übergehen kann.



EXPERTENTIPP

Bei häuslicher Krankenpflege (HKP) handelt es sich um eine Dienstleistung. Sie kann nach dem Tod des Berechtigten nicht auf andere übergehen. Anders, wenn die Kasse die Leistung zu Unrecht abgelehnt hat. Dann hat der Berechtigte einen Anspruch auf Erstattung der Kosten für die selbst beschaffte HKP. Das ist ein Anspruch auf eine Geldleistung und kann nach den folgenden Regeln übergehen.

Sonderrechtsnachfolge

Zunächst sieht § 56 SGB I bei laufenden Geldleistungen, die fällig sind, eine sogenannte Sonderrechtsnachfolge vor. Damit ist gemeint, dass – noch vor der Vererbung – bestimmte Personen zunächst ein Sonderrecht haben. So stehen fällige Ansprüche beim Tod des Berechtigten nacheinander folgenden Personen zu:

- dem Ehegatten
- dem Lebenspartner
- den Kindern

- den Eltern
- dem Haushaltsführer

Wichtig: Die entsprechende Person muss mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben; oder sie muss von ihm wesentlich unterhalten worden sein.

Auch Stiefkinder und Enkel, Pflegekinder und Geschwister des Berechtigten kommen in Frage; ebenso sonstige Verwandte der geraden aufsteigenden Linie (Stiefeltern und Pflegeeltern). Haushaltsführer können alle Verwandten oder Verschwägerten des Betroffenen sein, wenn sie mindestens ein Jahr lang vor dessen Tod den Haushalt geführt haben und vom Betroffenen unterhalten worden sind.

Vorsicht Haftung

Ein Nachteil der Sonderrechtsnachfolge steht in § 57 SGB I: Die entsprechenden Personen bekommen nicht nur Geld, sondern müssen im Gegenzug auch für die Verbindlichkeiten des Verstorbenen gegenüber dem Leistungsträger haften! Allerdings nie mit ihrem eigenen Vermögen.



EXPERTENTIPP

Der Sonderrechtsnachfolger kann innerhalb von sechs Wochen gegenüber dem Leistungsträger, also z. B. der Kasse, auf die Sonderrechtsnachfolge verzichten (Schriftform notwendig).. Dadurch kann er die Haftung vermeiden!

In zweiter Linie: Erbschaft

Wenn fällige Ansprüche auf Geldleistungen nicht per Sonderrechtsnachfolge übergehen, dann werden sie nach den ganz normalen Vorschriften des BGB vererbt (§ 58 SGB I).

Fazit

Zunächst ist bei laufenden Geldleistungen immer die Sonderrechtsnachfolge möglich. Die Erbschaft greift erst zweitrangig. ■